

Vorlage Nr. II2/7080/19

**Gemeindevertretung**

zur 24. Sitzung  
am 13.12.2019

**Betreff:**

**a) Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Roßdorf**

Anlage: Satzungsentwurf

**b) Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Roßdorf**

Anlage: Satzungsentwurf

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

- a) Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Roßdorf wird zugestimmt.
- b) Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Roßdorf wird zugestimmt.

**Begründung:**

Der Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Roßdorf beinhaltet eine Erhöhung der Abwassergebühren von derzeit 2,44 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser um 0,50 EUR je m<sup>3</sup> auf 2,94 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

Die Gebührenerhöhung stützt sich auf eine Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2020 sowie der Istkostenberechnung der Abwasserbeseitigung des Jahres 2015 gem. § 10 KAG durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner AG.

Die Berechnung der Abwassergebühren ergab, dass zur Erzielung einer vollen Kostendeckung gemäß KAG eine Gebühr für 2020 von 2,68 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser erhoben werden sollte. Die Angleichung der Schmutzwassergebühren verhindert eine weitere Unterdeckung bei den Abwassergebühren für die Folgejahre.

Ferner soll die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 der Schmutzwassergebühren in Höhe von 145.765 EUR nachgeholt werden und in die Gebührenrechnung des Jahres 2020 mit eingerechnet werden. Dies erhöht die Schmutzwassergebühren des Jahres 2020 um weitere 0,26 EUR je m<sup>3</sup> auf 2,94 EUR je m<sup>3</sup>.

Diese Gebührenerhöhung in Höhe von 0,50 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser erhöht die Umsatzerlöse des Jahres 2020 im Bereich Abwasserbeseitigung um ca. 300.000 EUR.

Die Gebühr für abgeleitetes Regenwasser bleibt unverändert.

Der Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Roßdorf beinhaltet ferner eine Reduzierung der Wassergebühren von derzeit 1,78 EUR (netto) je m<sup>3</sup> Frischwasser um 0,49 EUR je m<sup>3</sup> auf 1,29 EUR (netto) je m<sup>3</sup> Frischwasser. Zu dem Nettobetrag addiert sich die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Gebührenreduzierung stützt sich auf eine Berechnung der kostendeckenden Wassergebühren gem. § 10 KAG durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner AG für das Jahr 2020.

Die Berechnung ergab, dass zur Erzielung einer vollen Kostendeckung gemäß KAG eine Gebühr für 2020 von 1,29 EUR (netto) je m<sup>3</sup> Frischwasser erhoben werden muss, da Überdeckungen aus der Gebührenkalkulation dem Bürger erstattet werden müssen. Die starke Gebührenabsenkung resultiert aus der Einbeziehung der aus den Überschüssen der Vorjahre gebildeten Gebührenausgleichsrückstellung in die Kalkulationsberechnung.

Mit der Gebührenreduzierung in Höhe von 0,49 EUR je m<sup>3</sup> Frischwasser vermindern sich die geplanten Umsatzerlöse 2020 im Bereich Wasserversorgung um insgesamt ca. 300.000 EUR.

Dieser Umstand wird jedoch durch den Ertrag, der sich aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung 2020 ergibt, wieder ausgeglichen.

Durch die Gebührenreduzierung im Produkt Wasserversorgung um netto 0,49 EUR je m<sup>3</sup> Frischwasser und der Gebührenerhöhung im Produkt Abwasserbeseitigung um 0,50 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser, ergibt sich per Saldo für den Gebührenpflichtigen eine moderate finanzielle Mehrbelastung.

Die Kommission des Regiebetriebes der Gemeindewerke Roßdorf empfiehlt dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

  
Sprößler, Bürgermeisterin

( ) einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
----------------	---	-------	---	---------	---	--------------

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende

## **Satzung zur Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG**

### **[EWS]**

beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 24 Absatz 2a) erhält folgende Fassung:

(2a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,94 EURO,

#### **Artikel II**

In § 24 Absatz 3 EWS wird der Gebührensatz auf 2,94 EURO geändert.

#### **Artikel III**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Roßdorf, den

Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende

## **Satzung zur Änderung der WASSERVERSORGUNGSSATZUNG**

### **[WVS]**

beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,29 EURO (Nettopreis) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Roßdorf, den

Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin